



# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

STAND: 07.05.2020

## **Nürburgring Driving Academy – Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG**

### **1. Geltungsbereich**

Die Anmeldung sowie Teilnahme an den von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, nachstehend NG genannt, organisierten Trainings und Lehrgängen erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese von der NG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### **2. Anmeldung**

Der Teilnehmer/ Anmelder erkennt mit der Abgabe seiner Anmeldung die Geltung der nachfolgenden Bedingungen an. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung durch die NG zustande. Es gelten die zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuellen Preise gemäß Preisliste der NG. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den beschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der NG.

### **3. Leistungen/Voraussetzungen**

Die Leistungen der NG umfassen die Durchführung des Trainings gemäß Angebot und/oder Vereinbarungen sowie des Lehrgangs in Theorie und Praxis, gemäß Kursprogramm und/oder Ablaufplan. Bei einem Fahrsicherheitslehrgang/PKW Fahrertraining muss der Teilnehmer im Besitz eines gültigen Führerscheins (Kl. B) sein und diesen am Trainingstag vorlegen. Die von der NG durchgeführten Lehrgänge dienen nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten sondern zur Verbesserung des Fahrkönnens. Für die Teilnahme an den Lehrgängen müssen die Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Formelbereich müssen sich Teilnehmer ab einer Größe von 1,95 m, einem Gewicht über 115 kg und ab Schuhgröße 47 mit der NG in Verbindung setzen, um die Teilnahmemöglichkeit vorab zu klären. Im Co-Pilot-Bereich gilt dies ab einer Größe von 1,95 m und einem Gewicht über 115 kg. Die Trainings werden grundsätzlich in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt. Weitere Sprachen können bei der NG erfragt werden.

Vor einem Lehrgang auf der Nordschleife werden dem Teilnehmer jeweils ein Transponder sowie ein Funkgerät ausgehändigt. Nach Beendigung des Trainings sind der zur Verfügung gestellte Transponder sowie das Funkgerät der Nürburgring Driving Academy zurück zu geben. Bei Verlust oder Beschädigung trägt der Teilnehmer die entsprechenden Kosten

### **4. Versicherung**

Die NG schließt zur Abdeckung der im Rahmen des Trainings/des Lehrgangs entstehenden Unfallrisiken für die Teilnehmer eine Unfallversicherung mit folgenden Deckungszusagen ab:

Tod 15.000,00 €

Invalidität 30.000,00 €

Außerdem besteht während des Trainings/ des Lehrgang eine Haftpflichtversicherung für Fremdschäden mit folgenden Deckungszusagen:

Personenschäden 1.500.000,00 €

Sachschäden 500.000,00 €

Vermögensschäden 50.000,00 €

Versicherungsschutz besteht nur bis zu den angegebenen Höchstbeträgen und leicht fahrlässigem Verhalten des Teilnehmers. Bei grober Fahrlässigkeit von Vorsatz sowie Überschreiten der Höchstsummen besteht kein Versicherungsschutz.

### **5. Haftungsbeschränkung**

a) Die NG haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der NG zurückzuführen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreis – beruhen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die NG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

b) Ausdrücklich im Angebot als in fremden Namen vermittelt beschriebene Fremdleistungen anderer Unternehmen unterliegen nicht der Haftung der NG. Im Falle einer solchen Vermittlung ist die Haftung für Vermittlungsfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Nürburgring GmbH des DMSB, des ADAC, den ADAC-Regionalclubs und anderen Personen, die mit der Organisation des Trainings/ des Lehrgangs in Verbindung stehen.

### **6. Sicherheitsvorschriften**

Während der Dauer des gesamten Trainings/ des Lehrgangs sind die Beauftragten von der NG dem Teilnehmer gegenüber weisungsbefugt. Die NG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Teilnehmer sich im Rahmen des Trainings/ des Lehrgangs äußerst diszipliniert zu verhalten hat, und die Anordnungen sowie Hinweise des Instructors zu befolgen hat. Aus Sicherheitsgründen besteht während des gesamten Trainings/ des Lehrgangs für alle Teilnehmer Überholverbot. Ausnahmen bei einzelnen Übungen werden durch ausdrückliche Weisungen des für die jeweilige Übung verantwortlichen Instructors der NG geregelt.

Das Anlegen der Sicherheitsgurte ist für alle Teilnehmer zwingend vorgeschrieben. Die Teilnehmer dürfen sich ausschließlich in dem vom Instruktor beschriebenen Sicherheitsbereich aufhalten. Während des gesamten Trainings/ des Lehrganges gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). Alkoholisierte Teilnehmer werden von dem Training ausgeschlossen. Das Befolgen dieser Regeln ist für die Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich.



# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

STAND: 02.04.2020

Bei Verstößen gegen diese Regeln ist NG ohne weitere Vorwarnung berechtigt, die Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an dem Training auszuschließen. Eine Rückzahlung des Trainingspreises bzw. der Lehrgangsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht. Der Teilnehmer haftet für jeglichen Personen-, Sach und/oder Vermögensschaden, der der NG dadurch entsteht, dass der Teilnehmer vorstehende Regelungen nicht beachtet. Für die Teilnahme an der Schulung ist eine körperlich gute Verfassung erforderlich. Der Teilnehmer erklärt, dass ihm eigene gesundheitliche Beschwerden, einschließlich Nerven- und Gemütsleiden nicht bekannt sind.

## 7. Fotoaufnahmen

Vom Teilnehmer evtl. gemachte Foto- oder Videoaufnahmen dürfen von der NG veröffentlicht werden. Mit Unterzeichnen des Anmeldeformulars/Sicherheitsvorschriften erklärt der Teilnehmer hierzu seine Einwilligung.

## 8. Zahlungsbedingungen

Die Vertragspartner bei b2b Events oder Veranstalter zahlen 50 % der Auftragssumme gegen Rechnung bei Buchungsbestätigung durch die NG, den Rest gegen Rechnung nach dem Training. Bei Einzelanmeldungen ist eine Zahlung in Höhe von 100 % der Lehrgangsgebühr sofort fällig. Die NG ist nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Anmelder/Teilnehmer zu verlangen, wenn sich dieser mit der Zahlung in Verzug befindet.

Bei Gutscheinen ist die Lehrgangsgebühr in voller Höhe per Lastschrift, Kreditkarte oder Vorab-Überweisung zu bezahlen, nach Zahlungseingang erfolgt der Versand. Gutscheine berechtigen den Inhaber erst dann zur Lehrgangsteilnahme, wenn die Lehrgangsgebühr vom Anmelder vollständig und rechtzeitig bezahlt worden ist. Gutscheine sind zu den zum Ausstellungsdatum geltenden Bedingungen drei Jahre gültig. Die Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich. Der Verkauf von Gutscheinen mit Preisaufschlag ist unzulässig.

## 9. Stornierung/ Umbuchung vor Lehrgangsbeginn

Die Stornogebühren betragen:

- 50% der Auftragssumme bei der Rückgabe von Gutscheinen
- 10% der Auftragssumme bei Stornierungen bis 6 Monate vor Event- bzw. Lehrgangstermin
- 30% der Auftragssumme bei Stornierungen bis 3 Monate vor Event- bzw. Lehrgangstermin
- 60% der Auftragssumme bei Stornierungen bis 2 Monate vor Event- bzw. Lehrgangstermin
- 90 % der Auftragssumme bei Stornierungen bis 1 Monat vor Event- bzw. Lehrgangstermin
- 100 % der Auftragssumme bei Stornierungen ab 1 Monat vor Event- bzw. Lehrgangstermin oder bei Nichterscheinen

Die Stornierung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Die oben genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der Rücktrittsmeldung bei der NG. Die NG ist berechtigt, die Stornogebühr mit bereits entrichteten Lehrgangsgebühren zu verrechnen. Überschießende Beträge werden erstattet. Statt der Stornierung kann der Teilnehmer seine Teilnehmerberechtigung auf einen geeigneten Ersatzteilnehmer übertragen. Die Umbuchung eines Termins ist nur durch Stornierung des Teilnahmevertrags mit nachfolgender Neuanmeldung möglich.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn die NG wegen fehlender Zahlung des Anmelder/Teilnehmers, nach angemessener Fristsetzung, die Erfüllung des Teilnahmevertrages ablehnt und Schadenersatz verlangt. Dem Anmelder/Teilnehmer bleibt vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder das Nichtvorliegen eines Schadens zu führen. Zahlungen sind frei von Bankspesen und ohne Abzug zu leisten.

## 10. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist in der Lehrgangsgebühr nicht eingeschlossen. Die NG empfiehlt Einzelkunden, eine solche Versicherung abzuschließen, dies muss spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Nennbestätigung/Terminbestätigung, jedoch vor Lehrgangsbeginn, geschehen. Mit der Abwicklung eines Schadensfalls ist NG nicht befasst.

## 11. Abbruch, Änderung bzw. Absage eines Lehrganges

Die NG behält sich das Recht vor, im Voraus den Lehrgang aus wichtigen Gründen zu verschieben oder ganz abzusagen. Hierunter fallen unter anderem Verschiebungen von Publikumsveranstaltungen. In solchen Fällen wird die Lehrgangsgebühr zurückerstattet, es sei denn der Teilnehmer nimmt einen Ersatztermin wahr. Die NG kann aus wichtigen Gründen kurzfristig eine Änderung des Lehrprogrammes (z.B. wetterbedingt etc.) oder eine Änderung der einzusetzenden Fahrzeuge vornehmen (z.B. bei Co-Pilot). In einem solchen Fall hat der Anmelder/ Teilnehmer kein Anrecht auf Rückerstattung der Lehrgangsgebühr. Muss ein bereits angefangener Lehrgang aus wichtigem Grund abgebrochen werden, wird die Lehrgangsgebühr anteilig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Anmelders/Teilnehmers sowie Dritter sind ausgeschlossen.

## 12. Anmeldung durch Dritte

Soweit die Anmeldung nicht durch den Teilnehmer selbst erfolgt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Teilnehmer über diese Schulungsbedingungen vollständig informiert wird. Eventuelle Pflichtverletzungen des Teilnehmers, die zu seinem Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen hat sich der Auftraggeber zuzurechnen.

## 13. Sonstiges

Die vom Auftraggeber oder Teilnehmer übermittelten Daten werden in der EDV-Anlage der NG gespeichert und verarbeitet. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge. Mit dem Erscheinen neuer AGB und neuer Preislisten verlieren alle früher veröffentlichten ihre Gültigkeit. Gerichtsstand ist Koblenz. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.